

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW. S. 171) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung wird von der Stadt Monschau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Monschau vom 03.09.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Imgenbroich, die an die Kundenparkplätze der Einzelhandelsgeschäfte in den Straßen Trierer Str. 232 bis Trierer Str. 266 und „Auf Beuel Nr. 1 bis 26“ grenzen, dürfen am

Sonntag, 15.09.2019,

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,*
- c) *die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Monschau, den 06.09.2019

Stadt Monschau
- als örtliche Ordnungsbehörde -

gez.
(Margareta Ritter)
Bürgermeisterin